Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung

Die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk, die Stadt Seebad Ueckermünde,
die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
und die Ämter Anklam-Land, Am Peenestrom, Usedom-Nord, Landhagen, Lubmin,
Amt Uecker-Randow-Tal, Amt Usedom-Süd und Züssow
(im Folgenden bezeichnet als „Beteiligte“)

vereinbaren

mit der Stadt Wolgast

auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
in Verbindung mit dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)

für die Unterstützung bei der jährlichen örtlichen Prüfung

die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft „Rechnungsprüfungsamt Wolgast“

nach folgenden Regelungen:

§ 1
Vertragsgegenstand

Die Stadt Wolgast richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die jährliche örtliche Rechnungsprüfung nach den Regelungen des KPG M-V für die Verwaltungsgemeinschaft ein. Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Usedom-Nord, Usedom-Süd, Landhagen, Lubmin, Uecker-Randow-Tal und Züssow sowie die Hansestadt Anklam, Stadt Pasewalk, die Stadt Seebad Ueckermünde und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vereinbaren, dass sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach KPG M-V Abschnitt 1 das Rechnungsprüfungsamt Wolgast in Anspruch nehmen.

§ 2
Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast unterstützt die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse der Beteiligten bei der örtlichen Prüfung gemäß §§ 3 – 3b KPG M-V. Es unterstützt die Ämter auch bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der ihnen von den amtsangehörigen Gemeinden übertragenen

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Es kann im Auftrag einzelner Gemeinden, Ämter und amtsfreier Städte Sonder- und Tiefenprüfungen, Prüfung von Bauabrechnungen und Stellenbewertungen vornehmen.

(2) Die Trägerschaft für die Aufgaben der örtlichen Prüfung in den Gemeinden, Ämtern und amtsfreien Städten nach dem KPG M-V bleibt unberührt.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Beteiligten im Rahmen der geltenden Vorschriften regelmäßig über Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltungen bei den anderen Beteiligten beitragen können.

(4) Es unterstützt die Beteiligten bei der Durchführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens M-V.

§ 3
Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Stadt Wolgast richtet ein Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die Verwaltungsgemeinschaft ein.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes und für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang im Rechnungsprüfungsamt verantwortlich.

(3) Die Stadt Wolgast trägt die Aufwendungen und Erträge des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 4
Mitwirkung der an der Verwaltungsgemeinschaft Beteiligten, Berichtspflicht

(1) Die Beteiligten wirken an der Bestellung von Dienstkräften mit. Die Stadt Wolgast setzt sich bei der Einstellung sowie der Beförderung und Höhergruppierung, bei Kündigung, Be- und Entfristung und Abordnung der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes und bei der Aufstellung des Stellenplanes für das Rechnungsprüfungsamt nach Abstimmung mit der Leiterin des RPA mit den anderen Beteiligten ins Benehmen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt bereitet den Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 3 KPG M-V vor. Die eigentliche Berichterstattung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der beteiligten Körperschaft. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet dem Rechnungsprüfungsausschuss der beteiligten Körperschaft zu, wenn dieser sich gem. § 3 Abs. 5 KPG M-V zu Planungen und Maßnahmen zu äußern hat.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet den Beteiligten jährlich über seine Prüfungstätigkeit.

§ 5
Finanzierung

(1) Für das Rechnungsprüfungsamt wird zumindest ein eigenes Produkt in der Stadt Wolgast geführt.

(2) Zur Deckung der Aufwendungen des Rechnungsprüfungsamtes wird ein aufgrund der den Beteiligten im Rahmen der zuvor vorgelegten und gemeinsam vereinbarten Haushaltsplanung (Finanzhaushalt) ermittelter Tagessatz pro Prüfertag zugrunde gelegt.

Dieser beinhaltet neben der Vor-Ort oder Büroprüfung und auch die allgemeinen unterjährigen Kurzauskünfte telefonischer oder schriftlicher Art sowie gemeinsame Sitzungen der Kämmereiamtsleiter/Fachdienstleiter, Anlagenbuchhalter und Verwaltungsleiter und deckt die allgemeinen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Fahrkostenentschädigungen pauschal mit ab.
Der voraussichtliche Umfang der Prüfertage wird im Rahmen der Prüfplanung geschätzt und nach Abschluss des Jahres exakt abgerechnet.
Für die stundenweise Inanspruchnahme, z.B. bei Kurzprüfungen oder Sitzungen erfolgen anteilige Berechnungen, ggfs. zuzüglich der jeweiligen Reisezeit.

(3) Die Finanzierungsbeiträge (Abschläge) werden quartalsweise fällig.

(4) Die Abrechnung mit evtl. Nachzahlungen bzw. Erstattungen erfolgt innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres nach gemeinsamer Sitzung mit den beteiligten Verwaltungen. Innerhalb der ersten 2 Monate wird eine Vorabinformation an die Verwaltung über die entstandenen Kosten gegeben.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast erhebt für die Durchführung von Sonderprüfungen, Tiefenprüfungen nach § 2 Abs. 1 letzter Satz für die an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Verwaltungen gesonderte zeitaufwandsbezogene Entgelte. Die Abrechnung der Leistung für Sonderprüfungen erfolgt auf Grundlage der unter (2) genannten Sätze pro Prüfertag.
Tiefergehende Prüfungen mit einem erhöhten Zeitanteil sind vor Beginn der Prüfung mit dem Vertragspartner abzustimmen und dürfen die laufenden Aufgaben der Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigen. Geplante Sonderprüfungen sollen möglichst bereits zur Haushaltsplanung, möglichst bis 30.09. bei der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes angemeldet werden, um diese bereits in der Prüfplanung berücksichtigen zu können. Im Übrigen erfolgt eine flexible unterjährige Bearbeitung nach Kapazität.

(6) Sonderprüfungen gem. Absatz 4 sind folgende Leistungen:

1. die Prüfung von Sonder- und Treuhandvermögen
 - Städtebauförderung,
 - Wohnungsverwaltung,
2. die Prüfung von Bauabrechnungen (Verwendungsnachweisen),
3. die Prüfung der Einweisung von Bediensteten in die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen, der Festsetzung des Dienstalters und des Ruhedienstalters vor Abgang von Bescheiden oder sonstigen rechtsverbindlichen Schreiben,
4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der beteiligten Ämter ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
5. die wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen,
6. die Prüfung von Vereinen und Verbänden,
7. die Prüfungen aus besonderem Anlass.

(7) Unterjährige Abweichungen von der Haushalts- und/oder Prüfplanung von mehr als 10% sind den Beteiligten unverzüglich anzuzeigen und hierüber ein Benehmen herzustellen.

§ 6
Drittprüfungen

(1) Soweit die laufende Aufgabenerfüllung der Rechnungsprüfung für die beteiligten Verwaltungen nicht beeinträchtigt wird, kann das Rechnungsprüfungsamt Wolgast gemäß § 1 V KPG auch Einzelprüfungen als sachverständiger Dritter für andere Verwaltungen vornehmen.

(2) Die dazu erforderlichen Vertragsverhandlungen über den Umfang und Einsatz der Prüfer erfolgt durch die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes. Diese hat die beteiligten Verwaltungen hierüber zu unterrichten und soweit möglich, diese Drittprüfungen bereits zur Haushalts- und Prüfplanung mit zu berücksichtigen.

(3) Drittprüfungen erfolgen nur im für die im Voraus durch den jeweiligen Prüfungsausschuss beauftragten Prüfgegenstände. Bestätigungsvermerke können nicht erteilt werden.

(4) Die Kosten der Drittprüfung werden auf Grundlage einer im Einvernehmen mit den Beteiligten Verwaltungen zu erlassenen Gebührensatzung festgesetzt.

(5) Die Erträge aus der Drittprüfung mindern die im Rahmen der Planung und Abrechnung zu ermittelnden Prüfertagessätze der beteiligten Verwaltungen.

§ 7
Aufnahme weiterer Verwaltungen

(1) Weitere Verwaltungen können nach Benehmen mit den Beteiligten in die Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen werden.

(2) Die Vertragsverhandlungen sind durch oder im Einvernehmen mit der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zu führen.

(3) Eine Erweiterung erfolgt durch schriftliche Vertragsergänzung zum vorliegenden Vertrag zum 01.01. eines neuen Jahres, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen und der Kommunalaufsicht rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen ist.

(4) Soweit die Genehmigung noch nicht erteilt wurde, ist neben der regulären Haushalts- und Prüfplanung auch die alternative Haushalts- und Prüfplanung unter Berücksichtigung der Aufnahme der neuen beteiligten Verwaltungen zu erarbeiten und vorzulegen.

§ 8
Laufzeit

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 9
Kündigungsfristen

(1) Änderungen des Vertrages bedürfen stets der Zustimmung aller Beteiligten.

(2) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und der Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen der Kommunalverfassung. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Jahresende des darauffolgenden Haushaltsjahres.

(3) Im Falle der Kündigung des Vertrages findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen, die Verbindlichkeiten und das Personal statt.

§ 10
Genehmigung des Vertrages

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 11
In-Kraft-Treten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zum 01.01.2027 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag.

Wolgast, den Dienstsiegel Bürgermeister Stellvertreter	Anklam, den Dienstsiegel Bürgermeister Stellvertreter
Spantekow, den Dienstsiegel Amtsvorsteher Stellvertreter	Ahlbeck, den …..... Dienstsiegel Bürgermeister Stellvertreter
Züssow, den Dienstsiegel Amtsvorsteher Stellvertreter	Wolgast, den Dienstsiegel Amtsvorsteher Stellvertreter
Lubmin, den …… Dienstsiegel Amtsvorsteher Stellvertreter	Zinnowitz, den Dienstsiegel Amtsvorsteher Stellvertreter
Pasewalk, den …….. Dienstsiegel Bürgermeister Stellvertreter	Pasewalk, den …….. Dienstsiegel Amtsvorsteher Stellvertreter

Ueckermünde, den …….. Dienstsiegel Bürgermeister Stellvertreter	Usedom, den ….. Dienstsiegel Amtsvorsteher Stellvertreter
Neuenkirchen, den ……. Dienstsiegel Amtsvorsteher Stellvertreter	